

*Unterschiedliche
5.01.07*

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig
zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes
„Linkselbische Bachtäler“
Vom 3.0. Nov. 2006.**

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie - ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, der Gemeinde Reinsberg im Landkreis Freiberg, der Gemeinden Diera-Zehren, Käbschütztal, Ketzerbachtal, Klipphausen, Leuben-Schleinitz, den Städten Lommatzsch, Meißen und Nossen, den Gemeinden Taubenheim und Triebischtal im Landkreis Meißen, der Stadt Riesa und der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Riesa-Großenhain, der Gemeinde Naundorf im Landkreis Torgau-Oschatz sowie der Stadt Wilsdruff im Weißeritzkreis werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt. Das Europäische Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Linkselbische Bachtäler“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von etwa 3 032 ha.
- (2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus insgesamt 23 Teilflächen, die sechs Teilgebieten zuzuordnen sind. Ihre Lage wird im Folgenden grob beschrieben.
Das erste Teilgebiet umfasst das Jahnatal nördlich von Hof (Landkreis Torgau-Oschatz) bis zur Mündung in die Elbe bei Riesa und das Tal des Raitzener Baches mit dem Waldgebiet „Haage“, in dem er entspringt, sowie den Raitzener Wald. Dieses Teilgebiet umfasst auch das Naturschutzgebiet „Jahnaauwälder“. Das zweite Teilgebiet besteht aus sieben Einzelflächen, die das Ketzerbachtal von Pinnewitz im Süden bis Zehren im Elbtal einschließlich Nebentäler und Hangflächen sowie das Käbschützbachtal von Görna im Süden bis zur Einmündung in den Ketzerbach umfassen. Das dritte Teilgebiet umfasst das Jahnabachtal nördlich von Löthain bis zur Bundesstraße B 6 im Elbtal. Zum vierten Teilgebiet des Vogelschutzgebietes, dem Triebischtalgebiet, gehören sechs Einzelflächen, die sich von Mohorn-Grund im Süden bis zu den bewaldeten Talhängen des Stadtgebietes Meißen erstrecken. Des Weiteren gehören zum Vogelschutzgebiet sechs Teilflächen, die den Talhang der Elbe einschließlich der darin eingeschnittenen Seitentäler zwischen Meißen-Siebeneichen und Gauernitz umfassen. Das sind das Regenbachtal, das Tal der Wilden Sau, der Kleditzschgrund, der Tännichtgrund und der Amselgrund. Zu diesem Teilgebiet gehört auch das Naturschutzgebiet „Elbleiten“. Ebenfalls Bestandteil dieses Vogelschutzgebietes ist der Zschonergrund mit zwei weiteren Teilflächen.
- (3) Öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S 482], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBl. S. 146, 149] geändert worden ist) und Absperr-

*Ersatzverkündung
vom 22.12.2006 - 04.01.2007*

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Postfach 12 00 20
11001 Dresden
Siebo.

Weiden, Waldresten und Gehölzen sowie die auf den südexponierten Hängen befindlichen Sandtrockenrasen, Eichen-Trockenwälder und Trockengebüsche, die im Triebischtal vorhandene Talaaue mit Grünland, Erlen-Eschen-Auenwald und -Auengehölzen, Hochstaudenfluren und kleinen Standgewässern sowie die an Hängen befindlichen überwiegend naturnahen strukturreichen Laubmischwälder sowie die im Zerschneidungsgebiet des linken Elbtalhanges und dem Zschonergrund befindliche naturnahe, strukturreiche Laubwälder sowie Trockengebüsche und Streuobstbestände sowie in den Hangbereichen vorhandene offene und bewachsene Felsbildungen.


§ 4 Nutzungen

- (1) Weiter zulässig sind
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
 2. die Unterhaltung der Gewässer,
 3. der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen, Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken sowie von bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
 5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,
- soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).
- (2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung [EG] Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 30. Nov. 2006

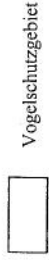

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

*Ersatzbekündung
vom 22.12.2006 - 04.01.2007*

Sib.
Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

**Regierungspräsidien
Dresden, Chemnitz und Leipzig**

**Übersichtskarte 2 Vogelschutzgebiet
"Linkselbische Bachtäler"
EU-Meldenummer 4645-451**



Vogelschutzgebiet

*Erneuerungskündigung
vom 22.12.2006 - 04.01.2007*



Maßstab 1:75000

Darstellung auf Grundlage der Daten der Topographischen Karte 1:100000 mit Erläuterung des Landesvermessungsamtes Sachsen, Stand: 2005

Änderungen und thematische Ergänzungen durch Herausgeber.

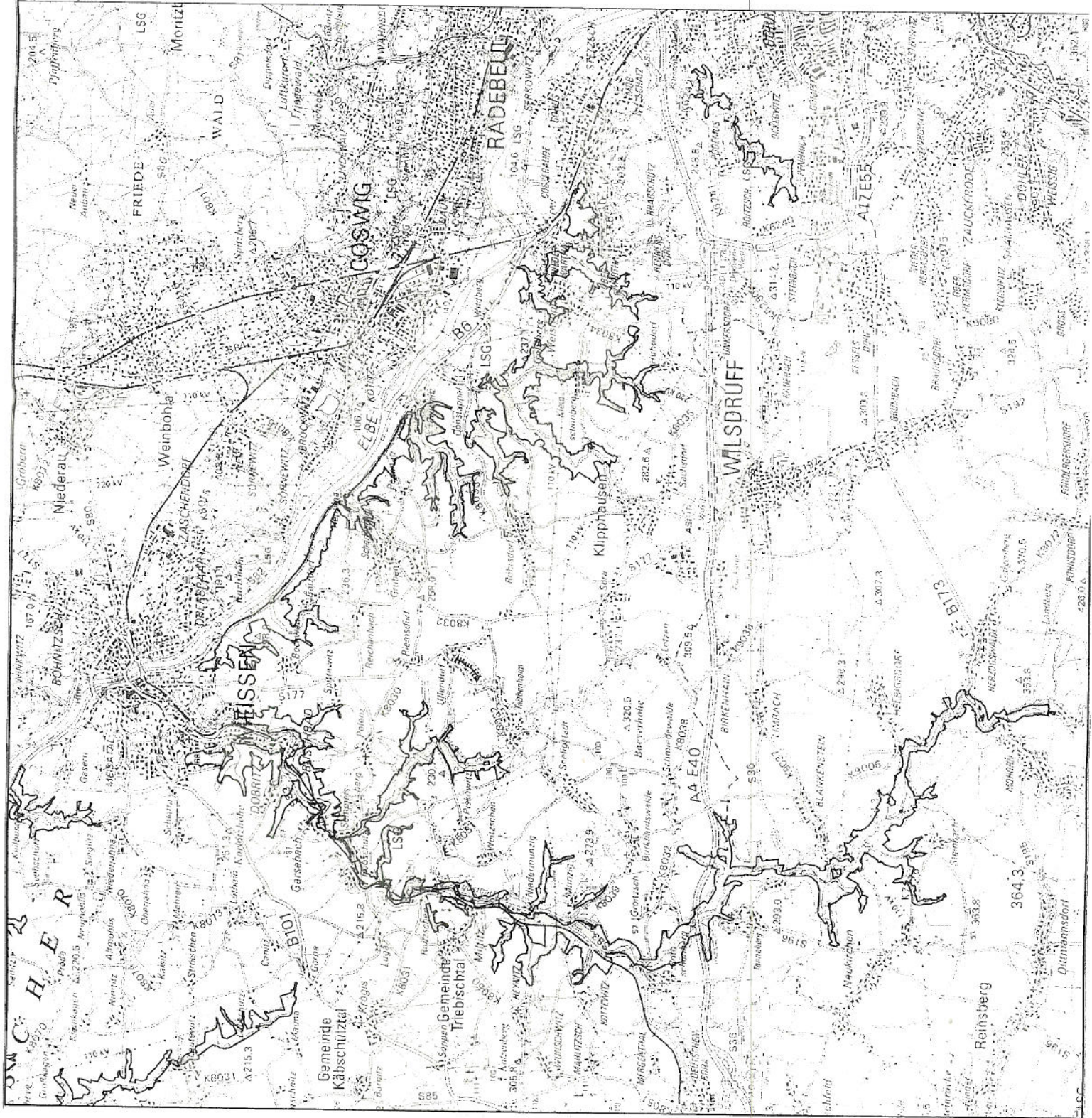
Gemeinsame Übersichtskarte 2 der Regierungspräsidien
Dresden, Chemnitz und Leipzig

vom 30. Nov. 2006

zur gemeinsamen Verordnung der Regierungspräsidien
Dresden, Chemnitz und Leipzig zur Bestimmung
des Europäischen Vogelschutzgebietes
"Linkselbische Bachtäler"

vom 30. Nov. 2006

gez. Dr. Hasenpflug gez. Noltze gez. Steinbach
Regierungspräsidenten



**Regierungspräsidien
Dresden, Chemnitz und Leipzig**

**Übersichtskarte I Vogelschutzgebiet
"Linkselbische Bachtäler"
EU-Meldenummer 4645-451**



Vogelschutzgebiet

*Erstzuteilung
vom 22.10.2006 - 04.01.2007
Landschaftsplanung Dresden*

Maßstab 1:75000



0 1 2 3 Kilometer

Darstellung auf Grundlage der Raasterdaten der Topographischen Karte 1:100000 mit Erläuterung des Landesvermessungsamtes Sachsen, Stand: 2005

Änderungen und thematische Ergänzungen durch Herausgeber.

Gemeinsame Übersichtskarte I der Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig

vom 30. Nov. 2006

zur gemeinsamen Verordnung der Regierungspräsidien Dresden, Chemnitz und Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Linkselbische Bachtäler"

vom 30. Nov. 2006

gez. Dr. Hasenpflug
Regierungspräsidenten

gez. Nolte

gez. Steinbach

